OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852111/8/RK/FE

Datum:
Linz, 27. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, gegen den Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 10.04.2025, GZ: 2025-0.273.116, betreffend die erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Umlegung der bestehenden Gas-Hochdruckleitung ggg B__-C__ sowie damit einhergehender baulicher Maßnahmen im Bereich der bestehenden Gas-Hochdruckleitung ggg B__-C__ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 11.12.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Antrag vom 30.10.2024 mit Antragsergänzung vom 10.02.2025 suchte die D__ (in der Folge: „D__“, Antragstellerin genannt) im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen um die gaswirtschaftliche Genehmigung gemäß § 150 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) für die Umlegung der bestehenden Gas-Hochdruckleitung ggg B__-C__ wegen des zweigleisigen Ausbaus der ÖBB Strecke 204.01 E__-F__ im Abschnitt G__-H__-I__ sowie um die Genehmigung der damit einhergehenden baulichen Maßnahmen im Bereich der bestehenden Gasleitung ggg an.

Die Umlegung ist projektiv in insgesamt sieben Sektoren (Sektor 1 bis Sektor 7 bezeichnet) aufgegliedert und beginnt bei Leitungskilometer 34.573-34.691 als Bestand und sieht im Projekt Umänderungen beginnend bei Leitungskilometer 34.573 bis schließlich bis zu Leitungskilometer 41.810 (dort bei Sektor 7) vor.

Im Vorfeld des behördlichen Genehmigungsverfahrens wurden mannigfaltige Stellungnahmen vor der mündlichen Verhandlung vor dem J__, Energie und Tourismus (in der Folge: belangte Behörde) eingeholt, so unter anderem eine solche des Arbeitsinspektorates Oberösterreich vom 19.11.2024, jene des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 02.12.2024 sowie eine solche der ASFINAG vom 29.11.2024 sowie der K__ vom 09.12.2024, eine Stellungnahme der L__ vom 11.12.2024 sowie schließlich auch eine Stellungnahme des Beschwerdeführers Herrn A__ (im Folgenden Beschwerdeführer: Bf genannt), welche dieser bei der mündlichen Verhandlung am 12.12.2024 abgab, in welcher im Wesentlichen eine Reduzierung des Schutzstreifens der ÖBB von 12 Metern auf das technisch und rechtlich zulässige Minimum verlangt wird und kritische Anmerkungen auch in Bezug auf die Rekultivierung der betroffenen Maßnahmen getroffen wurden, weswegen die Liegenschaft des Bf so gering als möglich beansprucht werden sollte.

Zu dieser Stellungnahme wurden sodann weitere Stellungnahmen der D__, der K__ sowie der ASFINAG im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde abgegeben.

Mit Eingabe vom 10.02.2025 erfolgte eine Antragsergänzung hinsichtlich einer Ergänzung des Punktes 2.1.1 im technischen Bericht betreffend Leitungssektor 4 für eine zusätzliche Baustellenzufahrt für diesen Bauabschnitt laut einem beiliegenden Plan, zu welcher Antragsergänzung sich der Bf mit Schreiben vom 18.02.2025 klar negativ äußerte und dort erhebliche Wirtschaftserschwernisse bzw. überhaupt Nutzungskonflikte an seinen betroffenen Grundstücken,

Schädigungen seines Weges im Falle einer Nutzung von schwerem Gerät sowie auch Aspekte einer Verschmutzung seiner landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften (zum Beispiel starke Futterverschmutzung der Wiesen) vorbrachte.

Die Stellungnahme wurde von der belangten Behörde der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht und auf die dort gewährte Möglichkeit zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme mit Überbringung einer solchen tatsächlich reagiert.

Dort wurde eine Stellungnahme, gegliedert in eine Begründung der Trasse in aktueller Planung (Punkt 1)) sowie eine nicht eingereichte, von der Antragstellerin als „Vorzugsvariante" bezeichnete, Trassenart sowie und unter Punkt 2) zum Vorschlag des Bf eine Stellungnahme abgegeben.

Bei exakter Darlegung und auch optischer Beschreibung der vom Bf gewählten Trassenvariante wurde nach Beschreibung des Trassenverlaufes im Bereich der Grundstücke aaa sowie bbb als wesentlicher Nachteil dieser Variante ausgeführt, dass es für diese Variante zu einer acht Meter hohen vertikalen Hochführung kommen müsste, welche, um diese bautechnisch herzustellen, die Außerbetriebnahme der Bestandsleitung über einen längeren Zeitraum (zwei bis drei Monate) aber erforderlich machen würde, weil die Abstände für diese hohen Unterschiede für ein sicheres Bauen zu gering wären.
Auch könnten in weiterer Folge insbesondere ein Bereich von ca. 45 Laufmetern, der zwar als begrünte Fläche vorgesehen wäre, aber mit keinen Baugeräten erreichbar wäre bzw. nur mit einem LKW, der mittels Kran einen Bagger hochhebt, Arbeiten durchgeführt werden und würden bei der beschriebenen Ausführung 50 Meter unter das Stützmauer-Fundament zu liegen kommen sowie angesichts einer weiteren Bahnquerung in der Länge von 15 Metern, somit 65 Meter, gänzlich unzugänglich werden. Das dort geplante Zwischenplateau mit einer Länge von 45 Metern würde äußerst schwer erreichbar sein.
Ein zusätzlicher Vorschlag, den 50 Meter langen Bereich zwischen Pannenstreifen und Stützwandelement zu nutzen, insbesondere aufgrund dortiger diverser Einbauten, wie etwa 30 KV-Kabel, Datenhighway, Lichtwellenleiter, diverse Steuerungskabel als nicht realisierbar bzw. mit erheblichem Aufwand verbunden (etwa Teilsperrung der Fahrbahn, aufwendige Verkehrssicherung bzw. eingeschränkte Baustellenzufahrten), bzw. als nicht realistisch durchführbar, angesehen.

Auch wurde eine Vorzugsvariante ins Spiel gebracht, die aus Sicht der Antragstellerin sehr geeignet, aber eine solche wäre, welcher fundamentaler Ablehnung des Bf begegnet wäre.

Schließlich wurde vom Bf mit E-Mail vom 03.04.2025 eine weitere Stellungnahme mit weiterer Trassenvariante eingebracht, welche eine schräge Querung der Bahntrasse vorsieht und nach Ansicht des Bf einen wesentlich weniger

gravierenden Einschnitt für den Betrieb des Bf darstellen würde, bei welcher es „*natürlich erforderlich wäre, dass die ÖBB von den Vorschriften betreffend den dortigen 12 Meter Bauverbotsbereich Abstand nähme*", welcher für den Bf ohnehin nicht nachvollziehbar sei.
Im Übrigen wurde die schräge Querung (45 Grad-Querung) der Gleise als bedenkenlos angesehen da eine Absenkung der Leitungsführung unmittelbar vorher auf vier Meter erfolgen würde und sodann das Gelände sowieso abfalle.

In den Erwägungsgründen für die Genehmigung führte die belangte Behörde unter Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des GWG 2011, Ausführungen zum öffentlichen Interesse am gegenständlichen Vorhaben gemäß § 145 Abs. 1 GWG 2011 sowie zu den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 133 GWG 2011 an, sowie weitere wesentliche gesetzliche Punkte (so unter anderem § 134 Abs. 1 GWG 2011 betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Gasleitung) sowie unter Verweis auf § 135 Abs. 1 und Abs. 2 GWG 2011 sowie § 137 Abs. 2 GWG 2011, dass der dem Verfahren beigezogene nichtamtliche Sachverständige für Maschinenbautechnik die gesamte Anlage im Übrigen unter Durchführung eines Lokalaugenscheines einer eingehenden Prüfung unterzogen hätte.
Deren Ergebnisse hätte er in der Verhandlung vom 12.12.2024 auch präsentiert und wurde sodann im Weiteren detailliert der Befund des Amtssachverständigen wiedergegeben, welcher großteils dem von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten technischen Bericht folgt. Detaillierte Ausführungen wurden dabei insbesondere zu den allgemeinen Merkmalen des in sieben Sektoren untergliederten Leitungsabänderungsprojektes gegeben und die gegenständliche Hochdruck-Erdgasleitung als Verteilungsanlage der Netzebene 1 eingestuft, von welcher Änderung eine gesamte Länge von über 3.000 Metern betroffen wäre und die Maßnahmen als im Verwaltungsbezirk M__ in den Gemeinden N__, (auch KG N__) und der Gemeinde O__ mit KG P__ gelegen, angeführt.

Ausgeführt wurde, dass die Bestandsleitung eine gaswirtschaftliche Errichtungsbewilligung vom Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß Bescheid vom 15.07.1997, Zl: GE-442180/11-1997/-Ha/Sta, vom 16.03.1998, ferner zu Zl: Ge-442180/20-1998/Ha/Sta, sowie vom 25.03.1998, Zl: Ge-442180/21-1998/Ha/Sta, aufweise und würden die geplanten Umverlegungsabschnitte diesen Teil der Gasleitung an den geplanten ÖBB-Streckenausbau im Abschnitt G__-H__ I__ von km 67.418 bis km 76.350 anpassen.
Die konkret getroffenen Umlegungsabschnitte gingen auf eine gaswirtschaftliche Betriebsbewilligung vom Bundesminister für Arbeit, Familie und Jugend (damals Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) gemäß Bescheid vom 02.12.2008, Zl: BMWFJ-556.100/0142-IV/5A/2009, betreffend die Gas-Hochdruckleitung B__-C__ zurück.

Nach detaillierter Wiedergabe des technischen Berichtes ging die belangte Behörde sodann auf die Einwendungen des Bf, und zwar, reichend bis 03.04.2025, was die vom Bf dargebotenen Trassenvarianten betraf, dezidiert ein und argumentierte ganz wesentlich mit den Stellungnahmen, die die Antragstellerin hierzu abgegeben hatte.
Besonders wurde dort in der Begründung zu den jüngeren Trassenvarianten betreffend einen Vorschlag des Bf zur Verlegung der Gasleitung zwischen der Bahnstrecke und der Autobahn ausgeführt, dass im Falle der Verlegung der Gasleitung zwischen Bahnstrecke und Autobahn die Gasleitung, ausgehend von der Pannenbucht der Autobahn, zunächst auf einer Länge von 50 Laufmetern mit entsprechendem Schutzabstand in der Höhe zur Unterkante der Bodenplatte der Stützmauer verlegt werden müsste, weil es unerheblich sei, ob die Fundamentplatte auf der Leitung zu liegen kommt oder diese nicht überbaut wird. Weiters wäre jedenfalls ein Bauraum vorzusehen sowie eine acht Meter hohe vertikale Hochführung mit verbundener Außerbetriebnahme der Leitung für zwei bis drei Monate, was ganz konkret bei der betreffenden Leitung aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich wäre.
Weitere kritische bautechnische Aspekte, welche im Ergebnis, realistisch gesehen, zu einer Undurchführbarkeit der Maßnahme führen würden, wie etwa der Umstand einer 50 Meter plus 15 Meter langen Unzugänglichkeit der Gasleitung bzw. eine schwere Erreichbarkeit auf einer Länge von 45 Metern würden neben einem sodann erforderlich werden acht Meter hohen vertikal aufsteigenden Leitungsbereich als weitere hinderliche Maßnahmen genannt.
Dem Trassenvorschlag betreffend die Situierung in einem 50 Meter langen Bereich zwischen Pannenstreifen und Stützwandfundament erteilte die belangte Behörde deswegen eine Absage, weil die Einbindestelle neben dem Pannenstreifen auf ca. sechs Meter Tiefe liegt und auch ein Bogen untergebracht werden müsste, dies neben der dortigen Existenz von weiteren Einbauten, wie 30 KV-Kabel, Lichtwellenleiter sowie Steuerungskabel und würde im Zuge von späteren Grabungsarbeiten auf ca. zwei Meter Tiefe die Stabilität der Stützwand beeinträchtigt, was erhebliche Mehraufwände (Teilsperrung der Fahrbahn, Verkehrssicherung, eingeschränkte Baustellenzufahrt) auch erforderlich machen würde.

Es würde sich aufgrund dieser Erwägungen als schlüssig und nachvollziehbar darstellen, dass die geforderte Abweichung vom eingereichten Projekt in trassenmäßiger Hinsicht aber letztlich nicht möglich sei, wobei anzumerken wäre, dass die Antragstellerin Forderungen des Bf zum Teil bereits nachgekommen sei, zumal die von der Antragstellerin zunächst bevorzugte Trassenvariante, welche keine erdverlegte Bahnquerung erforderlich gemacht hätte und somit eine einfachere Zugänglichkeit zur Gasleitung für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten aufgrund der diesbezüglichen Ablehnung letztlich nicht eingereicht worden wäre.

Betreffend das Vorbringen des Bf in Bezug auf Wertminderung dessen Grundstücke bzw. auch Wertminderungen wegen aufrechter Bauverbotszonen und insbesondere eine praktisch kaum mögliche volle Wiederherstellung seiner Grundstücke, bezüglich welcher dieser als Biolandwirt äußerst vielen Vorschriften unterliegen würde und das insbesondere (oben schon angeführte) Vorbringen im Zusammenhang mit besonders schädlichen Wirkungen bei Herstellung einer Baustellenzufahrt - erteilte die belangte Behörde im Ergebnis eine Absage deswegen, weil Grundeigentümer im Genehmigungsverfahren gemäß GWG 2011 im Rahmen ihrer Parteistellung eine Gefährdung ihres Eigentumsrechtes geltend machen könnten, unter welcher Gefährdung aber gemäß § 135 Abs. 2 GWG 2011 die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen sei, sondern gemäß der Rechtsprechung zu starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren, welche auch auf die gegenständlichen Anlageverfahren umlegbar sei, (lediglich) eine Substanzvernichtung oder der Verlust der Verwertbarkeit des Grundstückes. Ein Verlust der Verwertbarkeit sei dann anzunehmen, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen sei, in welchem Bezug es am Grundeigentümer liege, dies konkret darzulegen.
Hierzu führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf wohl die Darlegung der Gefährdung seiner gegenständlichen Grundstücksflächen gelungen sei, jedoch nicht ein solches Vorbringen betreffend eine konkrete substanzielle Eigentumsvernichtung, welche etwa die Führung in einer alternativen Trasse, erfolgreich begründet hätte.

Die Abwägung zwischen den von einer solchen baulichen Maßnahme berührten öffentlichen Interessen und einer sicheren Gasversorgung mit jenen privaten Interessen sei vorzunehmen und wurde in diesem Zusammenhang ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.10.2014 genannt, nach welchem bei der Bewilligung (dort am Beispiel einer Starkstromleitung) die vorgenommene Interessenabwägung bei gegenläufigen Interessen an einer Vermeidung der Gefährdung von Waldbestand Gegenstand war. Aufbauend auf diese präsentierte Judikatur wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass schon systembedingt die Errichtung einer Gasleitung immer einen gewissen Eingriff in das private Eigentumsrecht bedeuten würde und auch Bewirtschaftungserschwernisse hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Grundstücke dies mit sich bringen würden, was die belangte Behörde auch nicht verkenne.

Ein derartiger Interessenausgleich sei aber nach dem Privatrecht durchzuführen, sprich: im Zivilrechtsweg zu klären.

Betreffend die Abstimmung mit den in § 137 Abs. 5 GWG 2011 genannten Interessen, wie anderen Energieversorgungseinrichtungen, Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der

Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sowie weiterer dort genannter Interessen, führte die belangte Behörde aus, dass den zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zwar keine Parteistellung, aber (lediglich) ein Anhörungsrecht zukäme, weshalb diese zu hören gewesen seien.
Es wurde konkretisiert, dass mit diesem Anhörungsrecht aber lediglich eine Verfahrenskonzentration und Vereinfachung erreicht werden solle und eine gemeinsame Durchführung der nach den Gesetzen zumindest ermöglicht werden solle, aber keine darüber hinausgehenden Rechte geschaffen werden sollten.

Es wären daher bei Erfordernis mehrfacher Bewilligungen die jeweiligen einzelnen Bewilligungen auch einzuholen, was den allgemeinen Regeln entspreche.

Die Abstimmung mit den sonst genannten behördlichen Interessen sei auch durchgeführt worden, weshalb diese eben im Vorfeld auch zur Stellungnahme eingeladen worden wären und sei davon auszugehen, dass diese Abstimmung geglückt sei.

Als Fazit hielt die belangte Behörde sodann fest, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hätte, dass die von der Antragstellerin laut Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen sinnvoll und geeignet wären, um voraussichtlich Gefährdungen der gegenständlichen Erdgasleitungsanlage zu beseitigen.

Auch liege im Sinne des § 137 Abs. 3 GWG 2011 keine Unvereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den Zielen des § 4 GWG 2011 vor, sondern entspreche das Vorhaben vielmehr diesen Zielen, wie dies auch zur Frage des öffentlichen Interesses dargestellt worden wäre.

Weil somit die Genehmigungserfordernisse des GWG 2011 durch das bescheidgegenständliche Bauvorhaben erfüllt wären, wäre die beantragte Genehmigung zu erteilen und somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in welcher er vorweg ausführte, *„grundsätzlich keinen Einwand gegen die Verlegung der Gas-Hochdruckleitung ggg B__-C__ zu haben, jedoch mit der Trassenführung im Bereich zwischen Leitungskilometer 40.373 und 40.517 (je alt, Kilometer 40.458 bis 40.597 neu) nicht einverstanden zu sein und würde die gegenständliche Trasse enorme Beeinträchtigungen der Lebensqualität, welche jetzt schon gegeben wären, wiederum erbringen, was bereits viermal geschehen sei*".
Durch die nunmehr in einem Abstand von 20 Metern hin zum Bf verlegte Trasse, würde nunmehr im Abstand von 20 Meter zur projektierten Eisenbahntrasse noch einmal näher hin zum Bf projektiert und dessen landwirtschaftliche Nutzflächen unnötig belastet und wäre auf eine vom Bf am 03.04.2025 eingebrachte Kompromissvariante nicht eingegangen worden.

Schließlich führte der Bf aus, dass es ihm ein großes Anliegen sei, eine vernünftige und tragbare Lösung herbeizuführen, weswegen er noch einmal auf eine Kompromissvariante hinweise und diese wiederum in einem neuen Plan darlegen werde. Sodann beschrieb der Bf diese Kompromissvariante in sprachlicher Form und verlangte der Bf sodann die Durchführung eines Lokalaugenscheines, um womöglich die Geländeformen auch *„abgehen zu können*", weil die Verwendung von Orthofotos und Plänen möglicherweise zu nicht praxistauglichen Schlüssen führen könnte.

Schließlich ersuchte der Bf um Aufnahme dieser Trasse in den Bescheid und legte als Beilage eine in eine Plandarstellung eingezeichnete neue alternative Strecke, genannt: *„(Kompromiss Alternativstrecke")* vor, welche in weiterer Folge auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht eingehend erörtert wurde.

Mit Schreiben vom 20.05.2025 legte die belangte Behörde den Gesamtakt mit der genannten Beschwerde vor und ersuchte um Rückübermittlung des mitgelieferten Aktes nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

Nach Beiziehung eines Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich beraumte das Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 16.10.2025 eine mündliche Verhandlung für den 11.12.2025 an und führte dieselbe an diesem Tag auch durch.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in die verwaltungsbehördlichen Erledigungen, so insbesondere den vorgelegten umfangreichen und vollständigen Verfahrensakt sowie Anfertigung nachträglicher Auszüge aus dem Digitalen Raumordnungssystem des Landes Oberösterreich (DORIS-System) sowie insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2025.

Ergänzend ist in sachverhaltsmäßiger Hinsicht nun insbesondere unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 11.12.2025 auszuführen:

Die vom Bf in der mündlichen Verhandlung definitiv zur Sprache gebrachte, von ihm zusammen mit seiner Beschwerde vom 08.05.2025 ins Spiel gebrachte weitere Kompromissvariante ist eine solche, welche die Grundstücke Nr. bbb und ccc, je KG Q__, in abstrakter Hinsicht weniger in Anspruch nehmen würde als die von der belangten Behörde genehmigte Variante, weil sie den Bereich der Hineinlegung in Grundstücke des Bf geringer halten würde auf Grund einer

teilweise südlicheren Verlegung. Ursprünglich war von der mitbeteiligten Partei eine aus leitungsbautechnischer Sicht einfache Variante verfolgt worden mit einer Entlangführung vorerst parallel zur Bahn und sodann entlang des öffentlichen Güterweges Lengau, Grundstück Nr. ddd, sowie deren Weiterfahrung unterhalb einer Brücke, Grundstücke Nr. eee und fff, zwischen zwei Brückenpfeilern, um dort auf die bestehende Trasse einzubinden, was den Vorteil gehabt hätte, dass jegliche erdverlegte Bahnquerung entfallen und eine einfachere Zugänglichkeit für spätere Wartung und Instandhaltung gegeben gewesen wäre. Auch wäre der Umlegungssektor unterhalb der Brücke im Hochwasserabflussbereich entfallen.
Es wären allerdings 232 Laufmeter mehr im Bereich des Bf in Anspruch genommen worden.

Der Amtssachverständige erklärte eine derartige Variante, welche jegliche erdverlegte Bahnquerung verhindert hätte, als naheliegend und als nachvollziehbar.

Die zuletzt vom Bf vorgelegte weitere alternative Trassenvariante (in der Beschwerde vorgelegt, dort mit schwarzer Linie dargestellt) entspricht in weiten Teilen einer solchen vom 03.04.2025, welche dort blau dargestellt war. Bei dieser Variante, die schwarz dargestellt ist *(„schwarze Variante"),* wäre es erforderlich, die Bestandsleitung still zu setzen und anschließend bei stillgesetztem Leitungsabschnitt die Grabung für die Künette durchzuführen und erst dann könnte die Leitung verlegt und wieder in Betrieb genommen werden.
Bei dieser Variante würde das Problem auftauchen, dass der Leitungsabschnitt für dieses Vorhaben für einen Zeitraum von mehreren Monaten stillgelegt werden müsste und würde dadurch eine vorhandene sogenannte „Regelstation" zur Regelung des Gasdruckes in der Transportleitung sodann nicht versorgt werden können, weshalb somit ein Transit in das steiermärkische Netz unterbunden wäre.
Auch ist hervorgekommen, dass bei dieser Variante auf eine zu errichtende Baustraße der ÖBB Rücksicht genommen werden müsste, konkret eine Künette, die ausreichend unter dem Niveau der Baustraße gegraben werden müsste, wo anschließend die umverlegte Gasleitung sodann platziert werden müsste, was aber dazu führen würde, dass während der Grabungsarbeiten für diese Künette die Problematik bestünde, dass die bestehende Gasleitung in größeren Bereichen ausgegraben und damit in der Luft hängen würde, was aus sicherheitstechnischen Gründen bei der unter Druck stehenden Gasleitung nur dann möglich wäre, wenn eine Abschaltung der Gasleitung ggg zwischen den Schiebestationen N__ und R__ tatsächlich erfolgt.
Auch wäre die endfertige Lage der Gasleitung sodann problematisch im Dammbereich der ÖBB-Strecke und diese für spätere Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht mehr zugänglich.

Zur Replik des Bf im Hinblick auf die Betrachtungen der von ihm zuletzt als Alternativvariante ins Spiel gebrachten Trassenvariante mit einer Schrägverlegung

der Gasleitung, wie diese auch derzeit schon gegeben sei, ist auszuführen, dass eine in Falllinie verlegte Leitung die aus Amtssachverständigensicht vergleichsweise vorzuziehende Variante ist, weil dort nur mit Zugkräften zu rechnen ist, die wesentlich weniger Belastung für das Material mit sich bringen.

Nach dem Regelwerk: *„09.09 - Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen inklusive Vorgaben für grabenlose Verfahren*" der ÖBB vom 25.10.2024 und den dort verwiesenen weiteren Regelwerken gemäß Punkt 5.2. sind Leitungsquerungen grundsätzlich rechtwinklig zur Gleisachse (Bahnachse) und geradlinig herzustellen.

Die vom Bf präferierte Variante sieht eine Leitungsverlegung im Schutzbereich der ÖBB vor.

Die nunmehr bescheidgegenständliche Variante sieht auf der annähernd ebenen Wiesenfläche des Grundstückes Nr. bbb die Verlegung in einem Minimalabstand von 0,4 Meter zum Bauverbot der projektierten ÖBB-Trasse eben vor (im Lageplan vom 17.10.2023 mit der Plannummer LP06b mit „Schutzstreifen" bezeichnet).

Im Bereich des Weges mit der Grundstücksnummer ccc erfolgt sodann ein Schwenk in Richtung Süden im noch ebenen Bereich und wird die Leitung dann in einem Gefälle von ca. 45 Grad im Hang, aber in direkter Falllinie, verlegt, um auf das Niveau der Einbindestelle im Bereich zur Pannenbucht der A9 zu gelangen.

Die Querung der Eisenbahn erfolgt rechtwinkelig mit den erforderlichen Überdeckungen, welche auch während der Bauphase der ÖBB-Strecke gegeben sind.
Die Abschaltzeit für die gegenständliche Gasleitung kann bei diesen baulichen Maßnahmen, weil weitestgehend außerhalb des Nahbereiches der Leitung gegraben wird, innerhalb von wenigen Tagen gehalten werden.

Die zuletzt vom Bf vorgeschlagene alternative Variante würde sich auf wesentlich weiterer Strecke der projektierten ÖBB-Trasse annähern, nämlich auf ca. drei Meter im Bereich nördlich der Trasse und dort ca. 40 Meter lang parallel verlaufen und dann eine rechtwinklige Querung nehmen.
Aufgrund der dortigen Nähe der nordseitigen Parallelführung würde sich zwar noch eine Lage im ebenen Bereich der Wiesenfläche ergeben, allerdings bei den Bautätigkeiten zur ÖBB-Trasse und Herstellung der dafür erforderlichen Baustraße der Leitungsbereich bereits in den Böschungsbereich der projektierten Baustraße zu liegen kommen. Nach der Querung der ÖBB-Trasse müsste ein Niveausprung von ca. zehn Metern senkrecht hergestellt werden, damit man anschließend mit ausreichender Überdeckung unter die für den Bau erforderliche Baustraße der ÖBB zu liegen kommt. Anschließend würde sich wiederum ein 90 Grad-Bogen ergeben und eine Führung sodann zur genehmigten Einbindestelle im Bereich der Pannenbucht.

Der zuletzt genannte Bereich des Höhensprunges und der anschließend nördlich der ÖBB-Trasse verlaufende Leitungsteil der Alternativvariante würde ca. nur zwei bis drei Meter Achsabstand zur Bestandsleitung aufweisen.

III. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Beurteilung ist in voller Übereinstimmung mit der belangten Behörde (was diese in deren Bewilligungsbescheid vom 10.04.2025 dezidiert ausgeführt hat) auf die wesentlichen Bewilligungserfordernisse sowie auch auf § 145 Abs. 1 GWG 2011 zu verweisen, wonach bei Erdgasleitungen, die nicht Gegenstand der langfristigen Planungen sind, ein öffentliches Interesse aber dennoch dann vorliegt, wenn die Errichtung der Anlage zur Erreichung der Zielsetzungen des GWG 2011, insbesondere der in § 4, § 22 und § 33 umschriebenen Ziele erforderlich ist, womit insbesondere die in § 4 erwähnten allgemeinen Ziele des GWG 2011 als allgemeine Ziele im engen Sinn sowie die Grundsätze der langfristigen und integrierten Planung gemäß § 22 GWG 2011 sowie die Aspekte einer koordinierten Netzentwicklung gemäß § 63 GWG 2011 gemeint sind.

Es ist somit auszuführen, dass in der langfristigen und integrierten Planung 2022 für die Gasverteiler-Netzinfrastruktur in Österreich der Hinweis enthalten ist, dass die bestehende Versorgung der Steiermark mit Erdgas weiterhin auch über die C -Leitung aus Oberösterreich erfolgen wird (worauf unten noch näher einzugehen sein wird).
Zweifelfrei kann eine derartig wichtige Versorgungsaufgabe, wie jene der gegenständlichen Gas Hochdruckleitung ggg, bei einem Streckenausbau der ÖBB nicht in einem Ausmaß tangiert sein, dass dies ihre Aufgabe sodann etwa nicht mehr erfüllen könnte.

Zutreffend hat die belangte Behörde auf den Zusammenhang, was klimarelevante Aspekte betrifft, zwischen Gasleitung und Führung einer öffentlichen Bahn (ÖBB) hingewiesen.

Weiters ist nun festzuhalten:

§ 137 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) lautet wie folgt:

„Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

§ 137

[…]

(2) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,

1. wenn nach dem Stand der Technik (§ 7 Abs. 1 Z 60) sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 135 Abs. 1 Z 3 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;
2. wenn die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und der Betrieb der Anlage unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik erfolgt und
3. wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das Bestehen eines Sicherheitskonzeptes in ausreichendem Ausmaß nachgewiesen wird.

[…]"

In rechtlicher Beurteilung ist nun, was ebenfalls auch die belangte Behörde gemacht hat, auf die wesentlichen Bestimmungen des § 135 GWG 2011 einzugehen, wonach Grundeigentümer in Genehmigungsverfahren gemäß dem GWG 2011 im Rahmen ihrer Parteistellung eine Gefährdung ihres Eigentumsrechtes geltend machen können und sind diese gemäß § 138 GWG 2011 u. a. neben beispielsweise auch den Nachbarn Parteien eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 138 GWG 2011.

§ 135 Abs. 2 GWG 2011 bestimmt im Zusammenhang mit Grundeigentümern, deren Grundstücke samt ihrem darunter oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, sowie weiters (dies gemäß § 138 Abs. 1 Z 2 GWG 2011), dass unter einer Gefährdung des Eigentums (dies am Beispiel von Nachbarn) etwa die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen ist, sondern gemäß der Rechtsprechung zu starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem GWG 2011 lediglich eine Substanzvernichtung oder der Verlust der Verwertbarkeit eines Grundstückes zu verstehen sei. Ein derartiger Begriff des Verlustes der Verwertbarkeit würde etwa dann anzunehmen sein, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist, was der Grundeigentümer auch konkret darzulegen hätte.

Nun ist zum Vorbringen des Bf festzuhalten, dass, was auch die belangte Behörde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zutreffend festgestellt hat, es dem Bf letztlich nicht gelungen ist, eine Gefährdung seines Eigentumsrechtes in der hier nötigen Konkretheit, wie ausgeführt, darzulegen, weil sein Vorbringen insbesondere betreffend seine Funktion als Biolandwirt und die von ihm nach vielfältiger Vorschriftenlage zu bearbeitenden Grundstücke letztlich wohl eine gewisse Minderung des Verkehrswertes erwarten lassen, aber jedenfalls keine Substanzvernichtung.

Der Bf hat - und dies muss ihm unmissverständlich zugestanden werden - sich intensiv mit Trassenvarianten zur eingereichten Variante, insbesondere im Nahbereich seiner Grundstücke und auf seinen Grundstücken, beschäftigt.
Jedoch begegnen die einzelnen Trassenvarianten,- und dazu kann sowohl auf die gesamten Ausführungen der belangten Behörde in deren Bewilligungsbescheid als auch auf die oben stehenden Ausführungen zur dezidierten Behandlung der einzelnen Trassenvarianten, verwiesen werden, entweder rein bautechnischen negativen Aspekten, wie im Falle der negativen Aspekte von Querungen, des temporären Offenhaltens sowie der allfällig erforderlichen Ausgrabung der Gasleitung beziehungsweise eines wesentlich zu geringen Abstandes von Grabungen im Nahebereich der Leitung.
Auch würden sich vorschriftenmäßige Hindernisse ergeben, was insbesondere den Vorschlag einer Leitungsführung im Bereich des Schutzstreifens der ÖBB betrifft, in welchem Zusammenhang unmissverständlich festzuhalten ist, dass es einem Projektanten, der ein millionenteures Vorhaben zu realisieren hat, es nicht zugemutet werden kann, bewusst Vorschriften anderer Infrastrukturerhalter und -betreiber gleichsam vorweg zu verletzen und in dem Zusammenhang vorerst gar nicht abzusehende faktische beziehungsweise auch (im Schadensfalle) schadensersatzrechtliche Ersatzforderungen gleichsam latent in Kauf nimmt.

Einen dritten Punkt, welcher die Argumentation des Bf im Zusammenhang mit alternativen Trassenmöglichkeiten im Bereich zwischen Kilometer 40.373 und Kilometer 40.517 betrifft, bilden letztlich ganz starke versorgungstechnische Aspekte, in welchem Zusammenhang das Landesverwaltungsgericht letztlich auch den Hauptgrund dafür sieht, dass dem Bf nicht gefolgt werden kann, hat doch der beigezogene Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 11.12.2025 unmissverständlich ausgeführt, dass bei der nun bescheidgegenständlichen Variante aufgrund einer erforderlichen Grabung (nur) außerhalb des Nahbereiches der bestehenden Gasleitung es möglich ist, die Abschaltzeit dieser Leitung in einem Minimalzeitraum von wenigen Tagen zu halten, während die zuletzt vom Bf ins Spiel gebrachte Verlegungs- bzw. Trassierungsvariante *(„schwarze Variante")* mit einer Stilllegung der Bestandsleitung und anschließender Grabung bei stillgesetztem Leitungsabschnitt einherginge, dies aufgrund der Nähe der Künette zur bestehenden Leitung, was das Problem ergebe, dass der Leitungsabschnitt bei diesem Vorhaben für einen Zeitraum von mehreren Monaten stillgelegt werden müsste, sodass dadurch die Regelstation 189 S__ nicht versorgt werden könnte und somit ein Transit in das steiermärkische Netz unterbunden wäre.

Somit erhellt aber eindeutig, dass diesfalls klar den Zielen des § 4 GWG (mit umfangreichen versorgungs- und auch umweltmäßigen Aspekten) sowie auch § 63 GWG 2011 betreffend einen koordinierten Netzentwicklungsplan, unter anderem auch zum Zwecke der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur

Versorgung der Endverbraucher, für deren Erfüllung gemäß § 22 GWG 2011 eine Langfristplanung zu erstellen ist, nicht entsprochen wäre, weil Gegenstand der integrierten Planung 2022 für die Gasverteiler-Netzinfrastruktur unter anderem jene ist, dass die bestehende Versorgung der Steiermark mit Erdgas weiterhin auch über die C__-Leitung aus Oberösterreich erfolgen wird (auch dies wurde oben schon erwähnt).

Nun hat der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 11.12.2025 dezidiert ausgeführt, dass infolge eines stillgesetzten Leitungsabschnittes zur Durchführung der Grabungen im Falle der Verfolgung der Verlegungsvariante, welche der Bf präferiert, der Leitungsabschnitt für mehrere Monate stillgelegt werden müsste, was aber bewirken würde, dass die Regelstation 189 in S__ (eine Anlage, die den Gasdruck von einem ursprünglich höheren Druck auf ein niedrigeres Niveau senkt und den Druck auch regelt) diesfalls nicht versorgt wäre und handelt es sich bei der konkreten Ausführung um einen Sonderfall, der keinesfalls eine Stilllegung der Leitung zulässt, weil eben damit ein Transit in das steiermärkische Netz unterbunden wäre, was wiederum den Langfristplanungen und den Zielen des GWG 2011 diametral zuwiderlaufen würde.

Des Weiteren ist noch festzuhalten, dass keinerlei Aspekte im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufgetaucht sind, nach denen etwa die erforderliche Abstimmung mit den in § 137 Abs. 5 GWG 2011 normierten öffentlichen Interessen nicht erfolgt wäre. Im Gegenteil, hat die belangte Behörde umfangreiche Anhörungsrechte gewahrt und wurden diese von den beteiligten Stellen auch wahrgenommen, woraus sich im gegenständlichen Verfahren kein Versagungsgrund etwa ergeben hat, in welchem Zusammenhang auch auf die Vorschreibung diverser Auflagen durch die belangte Behörde zu verweisen ist.

Schließlich ist festzustellen, dass das gesamte Beschwerdeverfahren auch ein Ergebnis der Beurteilung der zulässigen Argumentation des Bf, insbesondere im Hinblick auf Alternativen zur gegenständlichen Trassierung, gebracht hat, das letztlich ein Bild ergeben hat, wonach der Bf in seinem Grundeigentum auch durch das gegenständliche Projekt naturgemäß beeinflusst ist, bzw. auch nachteilig berührt ist und mag es (im Hinblick auf allfällige Enteignungsaspekte) dem Bf auch durchaus zutreffender Weise als ein gewisses verfassungsmäßiges Sonderopfer erscheinen, dass er in besonderem Maße von baulichen Anlagen, welche der Infrastruktur dienen, betroffen ist und schon mehrfach war, wie dies auch gegenständlich vor allem aufgrund der kausalen geplanten Maßnahmen der ÖBB der Fall ist.

Letztlich ist es aber, und dies ist auch dem Richter aus seiner jahrelangen Praxis in Bezug auf die behördliche Behandlung von baulichen Infrastrukturprojekten bestens bekannt, gleichsam unmöglich, im Bereich von sogenannten

Schlüsselzonen, in welchen auch der Bf seinen Betrieb hat, derartige Berührtheiten zu vermeiden, weil nun einmal der Charakter einer derartigen Schlüsselzone dadurch geprägt ist, dass annähernd sämtliche denkmögliche Infrastruktureinrichtungen, die fast ausschließlich Grund und Boden mehr oder minder berührende Leitungen sind, sich ihren Weg hindurch bahnen müssen, was in gewisser Weise das Spezifikum der dortigen Geografie im räumlichen Bereich des Bf mit sich bringt, ist, wie dies im Bundesland und in Österreich aber vielfach der Fall ist.

In vollem Bewusstsein, dass es hier keine Ideallösung gibt, sondern nur ein Ausgleich gesucht werden kann, in welchem Zusammenhang allfällige Entschädigungszahlungen auch nur als *„Krücke*" empfunden werden mögen (man denke im Zusammenhang an Schadenersatzzahlungen bei nicht heilbaren Verletzungen am Körper), so sieht das Landesverwaltungsgericht aber doch im Verfahren der belangten Behörde keinerlei aufgetauchte relevante Mängel und muss letztlich der Beschwerde des Bf ihren Erfolg versagen. Weshalb in dieser eben eine zu einer anderen Entscheidung herbeiführende treffende Begründung letztlich nicht gesehen wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer